

**Initiativantrag
der unterzeichneten Abgeordneten
betreffend
eine Änderung des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Resolution

Die Oberösterreichische Landesregierung wird ersucht, dem Oö. Landtag eine Novelle des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes vorzulegen, welches den Vollzug der Reinhaltung öffentlicher Flächen im Sinne des § 25 Abs. 2 Z 8 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz auch durch die in Städten und Gemeinden allenfalls eingerichteten Ordnungsdienste beinhaltet.

Begründung

Littering bedeutet achtloses Wegwerfen von Müll an öffentlichen Plätzen und in der Natur. Das wird vor allem im städtischen Bereich immer mehr zum Problem. An öffentlichen Plätzen wie Straßen, Parks und Freizeiteinrichtungen sammeln sich immer mehr illegal entsorgte Abfälle. Littering verunstaltet die Landschaft und verursacht hohe Kosten. Innerhalb und außerhalb Österreichs gibt es bereits zahlreiche positive Beispiele, um gegen diese achtlose Müllentsorgung strenger vorzugehen.

Seit Februar 2008 gibt es beispielsweise das Wiener Reinhaltegesetz: Dieses sieht ein ausdrückliches Verbot von Verunreinigungen im öffentlichen Raum vor und ermöglicht auch eine öffentliche Aufsicht durch die "WasteWatcher". Sie sind in Ausübung ihres Dienstes befugt, abzumahnen, Organstrafen zu verhängen und notfalls Anzeige bei der zuständigen Behörde zu erstatten. Auch die Schweiz ist Vorreiter in Sachen Littering. Im Kanton Solothurn z.B. wurde ein Bußenkatalog erarbeitet, indem festgelegt ist, dass jeder mit Geldstrafe zu rechnen hat, der Abfälle im öffentlichen Raum außerhalb von Sammelstellen wegwirft, ablagert oder hinterlässt. Für die Exekution ist die Polizei in Uniform wie auch in zivil verantwortlich. Zudem wird in vielen deutschen Städten Littering bereits bestraft. In Frankfurt wurde zum Beispiel 2002 eine Geldbuße gegen Littering eingeführt. Die Exekution übernehmen die Außendienstmitarbeiter des Ordnungsamtes.

Im Oö. Abfallwirtschaftsgesetz gibt es auch Strafbestimmungen in diesem Sinne, u.a. wenn Personen ihre Abfälle nicht in ordnungsgemäße Behältnisse einbringen, oder bereitstellen oder den abfallwirtschaftlichen Zielen widersprechend handeln. Zuwiderhandeln wird auch verwaltungsrechtlich angezeigt und geahndet. Um ein wirksameres Vorgehen ohne Personalaufstockung oder Mehrkosten zu ermöglichen, sollen jedoch für die Vollziehung nicht bloß die Polizei, sondern auch allenfalls eingerichtete Ordnungsdienste zuständig sein.

Um auch unsere öffentlichen Plätze in Oberösterreich vor achtlos weggeworfenen Abfällen besser zu schützen, ist es an der Zeit, das Oö. Abfallwirtschaftsgesetz zu novellieren. Es muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit die in Städten und Gemeinden allenfalls eingerichteten Ordnungsdienste zum Vollzug des § 25 Abs. 2 Z 8 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz befugt werden.

Linz, am 11. April 2019

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Fischer, Mahr, Kattnigg, Kroiß, Bahn, Schießl, Lackner, Baldinger, Binder

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Kirchmayr, Dörfel, Langer-Weninger, Rathgeb, Tiefnig, Raffelsberger, Aspalter, Höckner, Csar